

Absender:

Datum:

**An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 – Soziales
Referat Flüchtlingsangelegenheiten
Dietrichsteinplatz 15
8010 Graz**

Interessentenantrag

**im Rahmen der Öffentlichen Interessentensuche zur Unterbringung und
Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber,
Kriegsvertriebene etc.) im Bundesland Steiermark**

Name :

Quartiername:

Anschrift:

PLZ:

Gemeinde:

Bezirkshauptmannschaft:

Tel:

FAX:

Mobiltelefon:

Email:

Bindung an den Inhalt des Antrages:

3 Monate

Anzahl der angebotenen Plätze gesamt:	
davon 1 Bett Zimmer	
2 Bett Zimmer	
3 Bett Zimmer	
4 Bett Zimmer	
..... Zimmer	
weitere Angaben	
.....	
.....	
.....	
.....	
Beilage: Stockwerksplan bzw. Skizze	

<i>Angaben zur Ausstattung und Infrastruktur</i>	
..... Zimmer mit Dusche und WC	
Zimmer mit Fließwasser	
Zimmer ohne Fließwasser	
Anzahl der WC Anlagen	
Anzahl der Duschen	
Warmwasserkapazität: pro Person 10 L/20L/30L	
Zentralheizungsanlage:	ja ☐ nein ☐
Anzahl der zur Verfügung gestellten Kühlschränke	
Anzahl der Kochmöglichkeiten:	
Anzahl der zur Verfügung gestellten Waschmaschinen	

Aufenthaltsraum mit TV	ja ☐	nein ☐	
Raum für Kinder- und Lernbetreuung	ja ☐	nein ☐	
Zum Haus gehörende benutzbare Flächen		m ²	
für Freizeitaktivitäten/Spielplätze	ja ☐	nein ☐	
Ständiger Nachtdienst vorhanden	ja ☐	nein ☐	
Wertkarten oder Passivtelefon	ja ☐	nein ☐	
Öffentliche Infrastruktur:			
Erreichbarkeit in Minuten:			
öffentliches Verkehrsmittel			
Arzt			
Schule			
Kindergarten			
Diverse Geschäfte			

Bereich Versorgung und Verpflegung:

Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- Abendessen)	ja ☐ nein ☐
Möglichkeit zur Selbstversorgung	ja ☐ nein ☐

Siehe beiliegendes Informationsblatt

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Kommt durch eine Annahme dieses Vertragsantrages durch das Land Steiermark innerhalb der Bindungsfrist eine Vereinbarung zwischen Antragsteller und Land Steiermark zustande, so gilt diese ausschließlich für die Zeit

vom bis

Hinweis: Falls keine Verlängerung dieser Vereinbarung seitens des Landes Steiermark erfolgt, werden die beim Antragsteller untergebrachten Personen bis spätestens abgezogen.

Der Antragsteller verpflichtet sich im Falle einer Annahme durch das Land Steiermark, in seinem Beherbergungsbetrieb vom Land Steiermark namhaft gemachte hilfs- und schutzbedürftige Fremde als Gäste zu beherbergen und zu verpflegen, sowie nachstehende Punkte einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- 1. die Bereitstellung der nötigen Zimmer und Schlafgelegenheiten, wobei bei der Zimmerbelegung auf familiäre Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist; Die Zimmer müssen versperrbar sein;**
- 2. Durchführung der Anmeldung gemäß Meldegesetz (Hauptwohnsitz);**
- 3. die Bereitstellung der Bettwäsche und Handtücher, wobei nach jeweils 14 Tagen ein Wäschewechsel stattzufinden hat;**
- 4. die Bereitstellung der nötigen sanitären Einrichtungen mit Warmwasser wie Waschgelegenheiten, Dusche oder Bad und WC, welche versperrbar sein müssen;**
- 5. die Reinigung der zur Verfügung gestellten Zimmer und Nebenräume , wobei die BewohnerInnen freiwillig zur Reinigung mitherausgezogen werden können, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird;**
- 6. die Beheizung der Quartiere im erforderlichen Ausmaß;**
- 7. die Verpflegung der beherbergten Personen, wobei täglich 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) zu verabreichen sind. Den BewohnerInnen ist die Möglichkeit zu eigener Essenzubereitung oder zur Mitbestimmung des Speiseplanes zu geben;(siehe Informationsblatt)**
- 8. für Babys und Kleinkinder sind die entsprechende Verpflegung und Windeln usw. bereitzustellen;**
- 9. Seife, Handtücher, Toilettenpapier sind ausreichend bereitzustellen;**
- 10. die Bereitstellung von ausreichend Waschmaschinen und Waschpulver;**
- 11. Haftungsfragen, wie im Fall von Verlust (z.b. Schlüssel) oder Beschädigung sind in der Hausordnung zu regeln.**
- 12. Das Land ist berechtigt, im Falle von Nichterfüllung einzelner Antragspunkte Pönalzahlungen einzuheben, welche bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht werden.**
- 13. Arzt, Rettung oder Exekutive sind im Bedarfsfall sofort zu verständigen.**
- 14. Die ständige Anwesenheit eines Nachtdienstes sofern der Antragsteller nicht im gleichen Objekt wohnhaft ist, ist verpflichtend sicherzustellen.**

15. Die Sicherheitsstandards gemäß den einschlägigen Bestimmungen (wie z.b. Gewerbeordnung, Baurecht usw.) sind einzuhalten und laufend zu überprüfen.
16. Der Antragsteller bestätigt, dass er über die entsprechende Konzession und Genehmigungen verfügt.
17. Das Betreten des Beherbergungsbetriebes zum Zwecke der Kontrolle durch Organe des Landes, deren Beauftragte oder des Bundes ist jederzeit zu gestatten.
18. Wenn die untergebrachten Fremden Leistungen für voraussichtlich mehr als zwei Tage nicht in Anspruch nehmen, hat der Antragsteller das Landesflüchtlingsbüro unverzüglich schriftlich oder per Email zu informieren.

Dem gegenüber verpflichtet sich das Land Steiermark im Falle einer Annahme dieses Vertragsantrages für die Beherbergung und Verpflegung jedes vom Land zugewiesenen Fremden pro Tag (Verpflegungsart lt. Antragsinhalt) einen Betrag gemäß der nachstehenden Tagsatzberechnungstabelle zu bezahlen.

Die Berechnung des zu leistenden Entgeltes erfolgt nach Belagstagen pro zugewiesener Person unter Zugrundelegung der nachstehenden Tagsatzberechnungsmodalitäten. Die Einstufung erfolgt laut dem im Informationsblatt dargestellten Punktebewertungssystem.

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt monatsweise im Nachhinein auf Grund folgender Regelung:

Kategorie auf Grund des Punktebewertungssystems:
(durch das Land auf erfolgter Prüfung einzutragen und vom Antragsteller zu bestätigen)

.....

Der Antragsteller akzeptiert mit seiner Gegenzeichnung der vorstehend erfolgten Einstufung den sich im Falle einer Annahme dieses Vertragsantrages durch das Land Steiermark entsprechend der Tagsatzberechnungstabelle ergebenden Entgeltsatz als für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages verbindlich.

Tagsatzberechnung

Kategorie	A	B	C	(je nach Punktebewertung)
VOLLPENSION				
Tagsatz bei Vollpension	€ 17,00	€ 18,00	€ 19,00	brutto inkl. aller Steuern und Abgaben

SELBSTVERPFLEGUNG				
Tagsatz bei Selbstverpflegung durch die Bewohner	€ 12,00	€ 12,00	€ 12,00	brutto inkl. aller Steuern und Abgaben
Bettfreihaltegebühr pro Tag bei Abwesenheit (z.b: Krankenhausaufenthalte usw.)	€ 10,00	€ 11,00	€ 12,00	brutto inkl. aller Steuern und Abgaben

Die bezeichneten Beträge verstehen sich inkl. sämtlicher aus welchem Titel auch immer entstehender Steuern und Abgaben.

Die Begleichung der Rechnung kann nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung erfolgen. Dem gemäß sind auf jeder Rechnung die Kontonummer und das Bankinstitut des Antragstellers sowie die entsprechende Bankleitzahl, Ausgangsrechnungsnummer sowie UID-Nummer anzuführen.

Als Zahlungsbedingung gilt bei Annahme des Vertragsantrages durch das Land Steiermark folgendes vereinbart: „30 Tage netto Kassa“ ab fachlicher Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung, welche längstens 14 Tage nach Einlangen der Rechnung beim Land durch das Land Steiermark erfolgen muss.

Dem Land steht es jederzeit frei, ohne Angaben von Gründen, die untergebrachten Personen in andere Quartiere zuzuweisen.

Der Antragsteller kann im Einzelfall die Beherbergung der vom Land zugewiesenen Fremden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Antragsteller kann die durch Annahme durch das Land Steiermark entstehende Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels einer an das Land gerichteten nachweislichen schriftlichen Erklärung kündigen.

Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragspartner vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen österreichisches Recht - unter explizitem Ausschluss des UN- Kaufrechtes sowie aller auf ausländisches Recht verweisenden Rechtsnormen - anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragsantrages – und somit auch eines daraus entstehenden Vertrages - bedürfen zur Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsantrages – und somit auch eines daraus entstehenden Vertrages - unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertragsantrages nicht berührt.

Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluß und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Ein durch Annahme durch das Land Steiermark entstehender Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Land Steiermark verbleibt. Der Antragsteller erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Abschrift.

Dieser Antrag wurde von den jeweils Unterfertigenden genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Antragstellung verbindlich, dass er über die für die Ausübung der gegenständlichen Tätigkeiten erforderlichen aufrechten Berechtigungen (Betriebsstättengenehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, Betriebsbewilligung, Gewerbeberechtigung etc.) verfügt.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller

Antrag akzeptiert am:

Für das Land Steiermark:

.....

19.6.2013